



Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

62. Sitzung am 5. November 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 4 **Neuaufstellung des Krankenhausplans für das Land Sachsen-Anhalt und finanzielle Situation der kommunalen Krankenhäuser**

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 410/2019 vom 18. Juli 2019

Bisherige Beratung:

Präsidium	196. Sitzung	23.09.2019	TOP 9
-----------	--------------	------------	-------

Weitere Beratung:

Landräte-Seminar	96. Sitzung	14./15.11.2019
------------------	-------------	----------------

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Neuaufstellung des Krankenhausplanes für das Land Sachsen-Anhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Letztmalig ist im Jahr 2014 ein Landeskrankenhausplan aufgestellt und veröffentlicht worden (MBI. LSA 2014, S. 98 ff.). Eine Überprüfung und Fortschreibung des Krankenhausplanes, was bereits nach damaligem Recht alle zwei Jahre vorgesehen war, unterblieb wegen eines in der letzten Legislaturperiode begonnenen, aber nicht beendeten Novellierungsverfahrens zum Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt.

Die in dieser Legislaturperiode erneut gestartete Novelle fand mit dem am 13. Mai 2019 verkündeten Gesetz zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2019, S. 76 ff.) ihren Abschluss.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat im Juni 2019 das Verfahren zur Aufstellung des neuen Landeskrankenhausplanes gestartet. Politisches Ziel ist es, das Planungsverfahren noch in diesem Jahr abzuschließen.

Die Aufstellung des Landeskrankenhausplanes erfolgt auf der Grundlage des neu formulierten § 3 des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt. Der vom MS aufzustel-

lende und von der Landesregierung zu beschließende Krankenhausplan legt mindestens das Krankenhaus mit seinen

- Standorten,
- Versorgungsstufen,
- vorzuhaltenden Fachgebieten einschließlich
- spezifischer Versorgungsaufträge und
- Ausbildungsstätten

fest. Der Krankenhausplanungsausschuss hat am 14. Juni 2019 zur weiteren Ausgestaltung des Planungsverfahrens Rahmenvorgaben beschlossen.

Die Krankenhausplanung in Sachsen-Anhalt stellt lediglich eine Rahmenplanung und keine detaillierte Versorgungsplanung dar. Der Landeskrankenhausplan hat auch keine Rechtsnormqualität. Verbindlichkeit entfaltet die Planung für das einzelne Krankenhaus erst über einen entsprechenden Feststellungsbescheid des MS als Planungsbehörde.

Die weitere Untersetzung des Planes obliegt den Kostenträgern und den jeweiligen Krankenhausträgern im Wege des Abschlusses von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen.

Bis Mitte August 2019 haben alle Krankenhäuser im Land Neuanträge zum Krankenhausplan 2019 gestellt. Die bei der Planungsbehörde eingegangenen Anträge sind in einer Sitzung des Planungsausschusses am 29. August 2019 erstmals vorgestellt worden. Die eingegangenen Anträge orientieren sich inhaltlich weitgehend am Krankenhausplan 2014.

Hinsichtlich der vorliegenden Anträge zeichnen sich u. a. folgende Probleme ab:

- Personelle Mindestanforderungen werden in Quantität und/oder Qualität teilweise nicht erfüllt,
- bei einzelnen Standorten der Schwerpunktversorgung wird eine vollstationäre Mindestfallzahl von 16.000 evtl. nicht mehr erreicht und
- die Voraussetzungen für beantragte Schwerpunkte und Zentren werden nicht oder nicht vollständig erfüllt.

Die eingegangenen Anträge wurden in einer vom Planungsausschuss eingerichteten Arbeitsgruppe, die am 6., 13. und 17. September 2019 tagte, ausgewertet und in der letzten Sitzung des Krankenhausplanungsausschusses am 20. September 2019 im Einzelnen erörtert.

Gegenwärtig findet ein Anhörungsverfahren statt, in dem die Krankenhäuser Gelegenheit erhalten, sich nochmals zu äußern.

Weitere Sitzungen des Planungsausschusses sind für den 4. und 8. November 2019 vorgesehen.

Parallel zum Verfahren der Krankenhausplanung wurde am 18. September 2019 bekannt, dass das Klinikum Burgenlandkreis mit seinen beiden Standorten Naumburg und Zeitz Insolvenz beantragt hat.

Seit einigen Monaten verdichten sich die Signale, dass auch andere Krankenhäuser, nicht nur in kommunaler Trägerschaft, vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen stehen. Hierfür sind folgende Gründe maßgeblich:

- Besonders das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz wirkt sich auf die Finanzierung der Krankenhäuser aus und verschlechtert die wirtschaftliche Situation vieler Kliniken.
- Die unzureichende Krankenhausinvestitionsförderung durch das Land zwingt die Krankenhäuser, betriebsnotwendige Investitionen selbst zu finanzieren, wodurch die eigene Liquidität belastet wird.
- Erheblich steigende Personalkosten infolge tariflicher Entwicklungen und wegen eines wachsenden Wettbewerbs um Fachkräfte, besonders bei Ärzten und Pflegefachkräften, belasten Krankenhäuser auf der Kostenseite.

Daneben können für einzelne Krankenhäuser weitere Umstände die Situation erschweren, wie z. B.

- negative Fallzahlentwicklung,
- Verschlechterungen beim sog. Case Mix auch infolge verbindlicher Vorgaben zu Mindestmengen sowie
- Sonderentwicklungen wie der Fortgang wichtigen Fach- und Funktionspersonals.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach Landesrecht sicherstellungspflichtig für die Krankenhausversorgung nach Maßgabe des Landeskrankenhausplanes.

Sollte sich die wirtschaftliche Situation von Krankenhäusern weiter verschlechtern, besteht die Sorge, dass Krankenhausträger den Versorgungsauftrag an den jeweiligen Landkreis zurückgeben oder aber den Fortbetrieb von einer finanziellen Unterstützung durch den sicherstellungspflichtigen Landkreis abhängig machen. Deshalb besteht für alle Landkreise Anlass, sich mit der wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser in ihrem Gebiet detailliert zu befassen.